Zeitschrift: Frauenbestrebungen
Herausgeber: Union für Frauenbestrebungen (Zürich)
Band: - (1916)
Heft: 3

Artikel: Eine Jugendprozessordnung für den Kanton Zürich [1. Teil]
Autor: Vogel, Bertha
DOI: https://doi.org/10.5169/seals-326258

Nutzungsbedingungen
Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation
L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use
The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 15.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

denen die Zukunft gehört, die Kunst lehren, sich selbst zu überwinden; lasst uns versuchen, sie zu begeistern zu einer Tapferkeit, die sich unter keinen Umständen erniedrigt, und die lieber sterben würde, als an einer heiligen Mission Verrat begehen. Lasst uns alle unsere Mütter, unsere Schwestern, unsere Frauen zu uns rufen, damit sie uns helfen bei unserem Kreuzzug, um den Tempel des Gerichts zu retten, indem wir die rohe Kraft und die Gewalt aus ihm forttreiben.

Edvard Wavrinsky.

Eine Jugendprozessordnung für den Kanton Zürich.*)

Von Dr. jur. **Bertha Vogel.**

I.

Schon sind es anderthalb Jahrzehnte her, dass die Jugendgerichtsbewegung in Nordamerika ihren Welteroberungszug angetreten, Amerika bezwungen und dann die Alte Welt für sich gewonnen hat. Und immer noch sind die grossen Grundsätze vorbildlich, die jenseits des Ozeans an Stelle des alten Jugendstrafrechts ein Jugendfürsorgerecht zu schaffen vermocht haben. Die amerikanische Gesetzgebung hat es zuerst erkannt: Das Kind, der werdende Mensch in seiner geistigen und sittlichen Unreife, seinem ungefestigten Willen kann nicht die volle Verantwortlichkeit für seine Handlungen besitzen. Wohl sollten auch für die frühen Rechtsbrecher die Gebote der Gerechtigkeit gelten, aber der harte Vergeltungsgedanke musste der rettenden und helfenden Gerechtigkeit weichen. Der Jugendrichter wurde zum Erzieher, Fürsorger und Berater der fehlbaren Jugend. Nicht die Bestrafung des kindlichen, des jungen Missetäters war das Ziel der neuen Wege, sondern seine Rettung, seine Besserung, seine Erziehung zu einem rechtschaffenen Menschen und brauchbaren Gliede der menschlichen Gesellschaft.

Bei aller Mannigfaltigkeit in Aufbau, richterlicher Zuständigkeit und Verfahren eignen den amerikanischen Jugendgerichten doch einheitliche Grundzüge:

Das Bezeichnendste ist vielleicht die Tatsache, dass nicht nur strafbares Handeln, sondern Verwahrlosung schlechthin den Jugendlichen vor seinen Richter bringt. Der ist ein Einzelrichter mit weitgehenden Befugnissen und vereinigt in sich die Aufgaben und Pflichten des Untersuchungsbeamten, Anklägers, Verteidigers und urteilenden Richters. Seine Erzieher- und Helfereigenschaft gibt ihm die Macht, den jungen Sünder, statt ihn zu bestrafen, unter Überwachung durch einen Erprobungsbeamten auf Probe zu stellen. Möglichste Vermeidung der Untersuchungshaft, völlige Trennung des Verfahrens gegen Jugendliche vom Strafprozess gegen Erwachsene und Ausschluss oder doch Beschränkung der Öffentlichkeit sind amerikanische Grundsätze, die auch in unsern Anschauungen längst Wurzel gefasst haben, ohne bisher verwirklicht worden zu sein. Fremder mutet uns schon die Tatsache an, dass dem Jugendrichter in der Neuen Welt mancherorts auch Strafbefugnisse über die schuldigen Eltern eines jungen Bösewichts zustehen.

Wesentlich vertrauter als die Ordnung der Dinge in den Vereinigten Staaten ist uns die Entwicklung, welche seit 1907 die Jugendgerichtsbewegung in Deutschland genommen hat. Auch da untersteht das Strafverfahren gegen Jugendliche zwischen zwölf und achtzehn Jahren einem besonderen Richter, der unter Umständen über den Angeschuldigten neben der strafrechtlichen Beurteilung vormundschaftliche Massnahmen trifft. Beschränkung der Öffentlichkeit und Absonderung vom Verfahren gegen Erwachsene gelten auch hier; vor allem aber arbeiten Jugendgericht und kommunale und freiwillige Jugendfürsorge zusammen, Hand in Hand.

*) Erschienen in der „N. Z. Z." Nr. 130, 136 und 141.

Ein Sondergesetz, das Strafrecht, Strafprozess und Fürsorgerecht der Jugendlichen regelt und besondere Bestimmungen zum Schutze der Kinder gegen verbrecherische Angriffe enthält, besitzt England seit dem Jahre 1908 im Children Act; zwei Jahre später nahm in Österreich das Herrenhaus des Reichsrats den Gesetzentwurf betreffend das Jugendstrafrecht an, der, ein allgemeines Fürsorgegesetz, auch das Verfahren gegen Jugendliche und die Einrichtung von Jugendgerichten regelte, und im Frühling 1914 tagte in Paris zum erstenmal le tribunal pour enfants et adolescents.

Eine geraume Spanne trennt uns Zürcher noch von solchen Wirklichkeiten. Und doch fehlte und fehlt es in unserem Vaterlande nicht an Kantonen, die bahnbrechend vorangegangen sind und dem neuen Recht den Weg geebnet haben.

Da bestand und besteht zum Teil noch die Schulgerichtsbarkeit der Kantone Neuenburg, Baselstadt, Bern und Obwalden, eine besondere Jugendgerichtsbarkeit, die lange vor der amerikanischen und unabhängig von ihr ins Leben getreten war und — mit Ausnahme Neuenburgs, wo der Friedensrichter amtet — in den Händen der Schulbehörden liegt oder lag.

Im Zug der neuen Zeit, zum Teil auch unter dem Einfluss unseres Zivilgesetzbuches, entstanden dann von 1912 an in Baselstadt, Genf und St. Gallen die Jugendgerichtsordnungen, die in diesen Ständen jetzt in Geltung und Ansehen stehen.

Baselstadt, dessen Schulgerichtsbarkeit mit dem Tage des Inkrafttretens des schweizerischen Zivilgesetzbuches eingegangen ist, hat sein Jugendprozessrecht in glücklicher Weise aus schon bestehenden Einrichtungen heraus entwickelt und mit dem Vormundschaftswesen verknüpft, indem es den Vormundschaftsrat schuf, der, dem Vorsteher des Vormundschaftswesens beigeordnet, soweit möglich aus einem Arzt, einem Lehrer, einem Juristen und einem Kaufmann zusammengesetzt ist, und in dem unter allen Umständen eine oder zwei Frauen sitzen müssen. Dieser Rat beurteilt Kinder bis zu vierzehn Jahren, die sich gegen Polizei- und Strafgesetze verfehlt haben, und ordnet in jedem Fall vormundschaftliche oder erzieherische Massnahmen an, je nachdem die Umstände sie gebieten. Jugendliche von vierzehn bis zu achtzehn Jahren unterstehen zunächst den ordentlichen Strafbehörden, können aber von ihnen dem Vormundschaftsrat überwiesen werden, wenn ihr Vergehen nicht schwer ist, wenn sie die zur Erkenntnis der Strafbarkeit ihrer Tat erforderliche Einsicht nicht besassen, oder wenn erzieherische Massregeln — Einweisung in eine geeignete Anstalt, Belassung in Freiheit unter Überwachung auf Probe — Erfolg versprechen.

Ein besonderes Jugendgericht besitzt Genf, wo ein Sonderrichter und zwei Friedensrichter strafrechtliche Verfehlungen Minderjähriger zwischen zehn und achtzehn Jahren behandeln, während Polizeiübertretungen durch den Präsidenten allein ihre Erledigung finden. Für das Verfahren als solches hat Genf wie Basel weitgehende Sonderbestimmungen nach amerikanischem Vorbild, die einen verderblichen Einfluss der Gerichtsverhandlung auf den Jugendlichen verhüten.

Der Kanton St. Gallen endlich hat in der Verbindung von Jugendgericht und Jugendschutzkommission eine Verknüpfung von Jugendstrafprozess und Jugendfürsorge geschaffen, die mustergiltig ist. Ähnlich zusammengesetzt wie der Vormundschaftsrat in Basel, dienen die Jugendschutzkommissionen durch Unsersuchungen, Feststellungen, Anzeigen den Vormundschaftsbehörden und namentlich den Jugendgerichten zu, erleichtern ihnen durch Unterbringung und Überwachung versorgungsbedürftiger Kinder die Arbeit und nehmen sich über Vormundschafts- und Jugendstraffälle hinaus der schutzbedürftigen Jugend an. Was das Zusammenarbeiten von Jugendgericht und Jugendschutzkommission besonders fördert, ist die Vertretung der Jugendschutzkommissionen im Jugendgericht.

Dieses, aus drei Bezirksrichtern und zwei Mitgliedern einer Jugendschutzkommission gebildet, sitzt einzig über Jugendliche von vierzehn bis siebzehn Jahren und über diese nur bei schweren Vergehen und eigentlichen Verbrechen zu Gericht, wobei aber erzieherische Grundsätze für die Urteilsausfällung die Richtschnur bilden. Leichtere Fälle gehen von vornherein an die Jugendschutzkommission, die sich auch der fehlbaren Kinder unter vierzehn Jahren annimmt und erzieherische Strafen oder erzieherische Massnahmen selber vorkehrt oder die Vormundschaftsbehörde damit betraut. Dass bei so glücklicher Verschmelzung der Behörden auch das formelle Verfahren dem Wesen der Jugendlichen nach Möglichkeit angepasst ist, ist eigentlich selbstverständlich.

Was aber hat der Kanton Zürich bislang in Sachen der Jugendstrafrechtspflege getan? Dass man bei uns müssig geblieben sei, wo es galt am Wohl der Jugend und des Volkes zu bauen, wäre ein unbilliger Argwohn. Wohl ist durch die Ungunst der Verhältnisse erst Plan, was schon heute als wohlgefügtes Werk Segen spenden könnte. Doch wird uns hoffentlich die Kriegszeit noch bescheren, was im Frieden nicht zur Reife gedieh. Der Anstoss dazu ist gegeben.

II.

Am 30. September vergangenen Jahres hat die Zentralschulpflege Zürich die Einführung eines Jugendgerichts zur Beurteilung strafrechtlicher Verfehlungen schulpflichtiger Kinder, allenfalls auch älterer Jugendlicher, für Zürich als dringlich erklärt und den Schulvorstand beauftragt, ihr über die zur Verwirklichung dieser Forderungen nötigen Massnahmen Bericht und Antrag einzubringen, und am 13. Januar wurden der kantonalen Justizdirektion die neuen Vorschläge über das Strafverfahren gegen Kinder und Jugendliche zuhanden der kantonsrätlichen Kommission zur Beratung des Gesetzentwurfes über den Strafprozess eingereicht.

Die Vorlage der Zentralschulpflege fusst auf der Kommissionsvorlage für ein Gesetz betreffend den Strafprozess vom 6. Mai 1910, Abschnitt VII, §§ 353a bis 353t, betitelt „Verfahren gegen Kinder und jugendliche Personen", geht aber weiter als diese, weiter auch als der ursprüngliche Beschluss der Zentralschulpflege. Während dieser anfänglich die Einführung eines Jugendgerichts für Zürich als dringend erklärt hatte, ordnen nun die Vorschläge die Sache kantonal. Darin stimmen sie überein mit der Kommissionsvorlage vom 6. Mai 1910, welche ein Sonderverfahren gegen Kinder und Jugendliche im Stande Zürich allgemein vorsieht. Das ist auch das richtige. Wohl mag man sich sagen, dass die grösseren Städte, namentlich Zürich, ein ausgiebiges Arbeitsfeld für den Jugendrichter sein werden, da sie dem frühen Verbrechertum den günstigsten Nährboden bieten. Wohl werden voraussichtlich in den bäuerlichen Bezirken Jugendanwälte und Jugendschutzkommissionen sich nicht überarbeiten müssen. Aber das rechtfertigt nicht, zweierlei Recht einzuführen. Das Verfahren gegen Kinder und Jugendliche ist Fürsorge- und Erziehungsrecht, und was da für den Städter recht ist, ist für den Bauern billig.

Die jetzige Strafprozessordnung und auch die Kommissionsvorlage vom 6. Mai 1910 sehen vor, dass Strafuntersuchungen auch gegen Kinder und Jugendliche am Ort der Begehung des Verbrechens geführt werden. Die Vorschläge haben die Bestimmung des Vorentwurfs zum schweizerischen Strafgesetzbuch übernommen, dass der Wohnsitz oder Aufenthaltsort von Kindern oder Jugendlichen für sie Untersuchungsort sein soll, der Ort, wo man sie selbst, ihre Entwicklungs-, Erziehungs- und häuslichen Verhältnisse auch wirklich kennt und daran einen Masstab gewinnt für die gegebenen erzieherischen Massnahmen.

Die Führung der Strafuntersuchungen ist Sonderbeamten, Jugendanwälten, anvertraut. Die Kommissionsvorlage hat in § 353 diese Aufgabe den Gerichtspräsidenten, allenfalls auch einem Bezirksrichter überbunden; das ist nicht glücklich. Einmal würde so der Untersuchungsbeamte mit zu Gericht sitzen, Untersuchungsbeamter und Richter in einer Person, eine Regelung, die unserm Gerichtswesen und Rechtsempfinden völlig fremd ist. Sodann sind Richter und Untersuchungsbeamte verschiedene Dinge; Richter und Jugendfürsorger, denen gleichzeitig untersuchungsrichterliche Fähigkeiten eignen müssen, noch verschiedenere. Abgesehen von der Frage nach der Eignung kommt aber auch in Betracht, dass die Führung von Strafuntersuchungen Zeit braucht; gegen Kinder und Jugendliche vielleicht noch mehr als gegen Erwachsene. Die Führung von Strafuntersuchungen, sowohl als diejenige eines Gerichtspräsidiums sind aber verantwortungsvolle Ämter und können kaum beide auf die Dauer neben einander hergehen, ohne dass das eine von ihnen Schaden nähme. Werden dagegen selbständige Jugendanwaltschaften geschaffen, so sind einmal grössere Auswahlmöglichkeiten gegeben, in Bezug auf Begabung und Vorbildung der Beamten und zugleich haben diese in ihrer Arbeit eine Aufgabe für sich, an der ein ungeteiltes Interesse bestehen kann. Die Bezeichnung „Jugendanwalt" bedeutet eine Anlehnung an den Titel „Bezirksanwalt". Beide haben ja die gleichen Kompetenzen, nur mit dem Unterschiede, dass die Tätigkeit des einen sich gegen erwachsene Rechtsbrecher richtet, die des andern der gefährdeten, verwahrlosten oder verdorbenen Jugend gilt. Mag das Wort „Jugendanwalt" einen helleren Klang haben als „Bezirksanwalt", das schadet nichts. Der Jugendanwalt soll ja auch nicht der Bedroher und Verfolger der entgleisten Jugend, er soll ihr Helfer, ihr gerechter Fürsprech sein, ihr Ankläger und Verteidiger in einer Person. Die Entwicklung der Jugendanwaltschaften wäre natürlich der Zeit und den Verhältnissen anheimzustellen. In ländlichen Kreisen würde wahrscheinlich ein Jugendanwalt im Nebenamt auf lange Zeit hinaus genügen; in Industrieorten wäre wohl bald mehr als ein Beamter voll beschäftigt. Da wie dort aber wäre es im Interesse möglichster Vervollkommnung der Ämter und ihrer Inhaber, dass diese nicht allzu oft wechselten. Darum verlangen die Vorschläge für sie und die Jugendrichter eine sechsjährige Amtsdauer.

Der fürsorgerische und erzieherische Charakter der geplanten Jugendprozessordnung verlangt, dass nicht die Tat allein der Untersuchung durch den Jugendanwalt unterliege, dass dieser vielmehr das ganze Wesen und die gesamten Lebensverhältnisse des Angeschuldigten prüfe. Damit erst gewinnt der Untersuchungsbeamte Boden für die richtige Bewertung der Tat, des Täters und seiner Motive, Anhalt auch zur Wahl der gebotenen Massnahmen.

Soll die Jugendgerichtsorganisation wirken, das heisst, soll die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch sie günstig beeinflusst und gehoben werden, so ist die Mitwirkung weiterer Kreise notwendig. Zu dieser Überzeugung ist man in Deutschland gelangt, wo private Wohltätigkeits- und Fürsorgevereine mit dem Richter Hand in Hand sich mühen, und auch Frankreich hat es nicht verschmäht, wohltätigen Vereinen in der Fürsorge für verbrecherische Kinder und Jugendliche von Gesetzes wegen ein weites Arbeitsfeld einzuräumen. Eine mustergiltige Lösung für das Zusammenwirken von Gericht und Allgemeinheit hat endlich in unserm eigenen Lande St. Gallen gefunden, das in seinen Jugendschutzkommissionen ein Glied geschaffen hat, das Jugendgericht und Öffentlichkeit eng mit einander in Fühlung bringt und verbindet. Diese Regelung hat auch in die Vorschläge Aufnahme gefunden. Auch den Jugendanwaltschaften sollen Jugendschutzkommissionen angegliedert werden, Kollegien sozial fühlender, erzieherisch fähiger, tatkräftiger Männer und Frauen, die jene so notwendige Kleinarbeit leisten, für die Jugendanwälte und Richter unmöglich Zeit finden können, die aber am Erziehungs- und Besserungswerk unendlich wichtig ist. Dabei soll der Tätigkeitskreis dieser Hilfseinrichtungen nicht beschränkt bleiben auf Straf-

fällig-Gewordene. Leiblich, geistig und sittlich schwache, verwahrloste, gefährdete, hilfsbedürftige Kinder und Jugendliche sollen an ihnen Helfer und Fürsorger besitzen, die nicht nur Schäden heilen, sondern auch verhüten. Endlich sollen diese Kommissionen für ihre Kreise Versorgungszentralen, Vermittlungsstellen werden, die über Versorgungsmöglichkeiten und -Qualitäten ständig unterrichtet sind und diesen Zweig der Fürsorge auch besonders pflegen und ausbauen.

(Schluss folgt.)

Die Friedensboten aus der Neuen Welt.

Es war wohl mehr als Neugierde, was am 16. Februar viel Hundert Menschen in den Schwurgerichtssaal in Zürich trieb (der leider Hunderten die Aufnahme versagen musste), um, dicht gedrängt, den „Friedensboten" zu lauschen, den Herren Harry Evans und L. P. Lochner, die als Abgesandte der Ford'schen Friedensfahrt und als Vorbereiter der neutralen Vermittlungskonferenz zu uns gekommen waren. Es war, wie der Leiter der Versammlung, Prof. Ragaz, erwähnte, die Sehnsucht, etwas vom Frieden zu hören, einen lebendigen Hoffnungsstrahl zu sehen, nicht nur von irgend einem Frieden, sondern von dem Frieden überhaupt, der einzig diesen Namen verdient.

Und die Sehnsucht ist nicht enttäuscht worden. Was uns der Generalsekretär des Unternehmens, Herr Lochner, von den Grundsätzen für die Vermittlungskonferenz berichtete, bietet wirklich Hoffnung, dass dort in Stockholm nicht ein „schneller Friede um jeden Preis", sondern ein Frieden beraten und vorbereitet werden soll, der Dauer verspricht und innere Berechtigung hat. Die Friedensvorschläge, an deren Beratung sofort gegangen werden soll, wenn die Delegierten der neutralen Länder Amerika, Schweden, Norwegen, Dänemark, Holland, der Schweiz und event. Spanien zusammengekommen sind, sollen nicht durch irgendwelche momentanen und rasch ändernden militärischen Vorteile einer der kriegführenden Parteien beeinflusst werden, sondern als einzige Basis die Grundsätze der Menschlichkeit und Gerechtigkeit haben. In ihrer Schlussresolution sprachen sich die Teilnehmer der Ford'schen Reise durch die neutralen Länder einstimmig für die Abschaffung der Rüstungen, für gegenseitige Verständigung in Verbindung mit der Einführung einer internationalen Rechtsordnung, wie auch für die Forderung der Rechtsgleichheit der Bürger und Völker und für ihre politische und ökonomische wie geistige Freiheit als notwendige Grundlagen eines dauernden Friedens aus.

Dass die Vorschläge für einen solchen demokratischen und menschheitlichen Frieden von den kriegführenden Regierungen als unannehmbar erklärt werden können, wird von den Vertretern der neutralen Konferenz selbstverständlich in Rechnung gezogen. Sie hoffen jedoch auf ihren Einfluss auf Parlamente und Presse und hoffen vor allem auf die unermüdlich zu erneuende Tätigkeit der Konferenz.

Und da hinter diesem Unternehmen nicht nur eine edle menschliche Gesinnung, sondern auch praktischer Weitblick zu stehen scheint, so glauben wir, auch mit hoffen zu können und zu sollen; und viel gute und ernste Wünsche begleiten die Schweizer Delegierten zu ihrer Arbeit.

Ich glaube, vor allem wir Frauen haben gute Gründe, der Konferenz unsere Wünsche und unsere Sympathie entgegenzubringen. Nicht nur, weil bei uns die Friedenssehnsucht vielleicht am stärksten ist, nicht nur, weil die Initiative zu diesem Unternehmen vom Haager Frauenkongress — vor allem von Jane Addams und Rosika Schwimmer — ausgieng und daran nun auch Frauen beteiligt sind, sondern doch besonders, weil der Geist, der in jenem Kreise und in jenem Unternehmen waltet, gerade der ist, den wir zu vertreten wünschen, und in dem wir einzig mit wirklichem Segen und Erfolg arbeiten können.

Diese Gesinnung brachte am Zürcher Vortragsabend vor allem Herr Evans zum Ausdruck. Und soweit dieser Geist „der Fischerleute und ihres Meisters in Galiläa", der unbekümmert um Spott und Misstrauen einzig auf sein Ziel schaut, der bei allem Rechnen mit den Tatsachen und ihren Mächten doch im Idealen und in seiner Macht seine unerschütterliche Orientierung behält, soweit und solang dieser Geist die Friedenskonferenz in Stockholm begleitet und belebt, wird sie erfolgreich sein — mag auch, wie so oft — der letzte Ausgang anders aussehen, als menschlicher Verstand es zum voraus berechnete.

S.

Gewerbliche Frauenarbeit in der Schweiz.*)

Ergebnisse der vom Bund schweiz. Frauenvereine veranstalteten Enquête, bearbeitet von Dr. **F. Buomberger.**

Zur Besserung bestehender Misstände auf jedem Gebiet unseres sozialen Lebens gehört vor allem ihre genaue Kenntnis und diejenige ihrer Ursachen. Während für die sogenannten männlichen Berufsarten durch deren Organisationen der Unternehmer und Arbeiter, teilweise auch seitens der Behörden seit Jahren auf eidgenössischem und kantonalem Gebiet Erhebungen aller Art gemacht, namentlich auch durch die regelmässige Berichterstattung über den Vollzug der Gesetze und bei Beratung der Geschäftsberichte in den einzelnen Parlamenten stetsfort auf Übelstände hingewiesen und Abhilfe veranlasst wurde, fehlt für die Frauenarbeit, soweit sie nicht direkt mit der Männerarbeit in Verbindung steht, noch vielfach Aufklärung und daher Verständnis und Abhilfe.

Durch das seit 1877 bestehende eidgenössische Fabrikgesetz wurde für die in den Grossbetrieben arbeitenden Frauen und Kinder dasjenige vorgesorgt, was man zu ihrem Schutze als nötig befand. Die Revision, beziehungweise die nicht unbedeutende Erweiterung dieser Bestimmungen wird nach dem Krieg in Kraft treten. Dem Erlass dieses Gesetzes gieng eine Erhebung über die Arbeit der Fabrikkinder voraus, die im Jahre 1868 vom Bundesrat beschlossen und im folgenden Jahr veröffentlicht wurde. Traurig sind die Berichte aus den einzelnen Industriezentren zu lesen, 13—15 stündige Arbeitszeit, sogar Nachtarbeit wurde den Kindern in zum Teil gänzlich gesundheitswidrigen Lokalen zugemutet. Der Bericht des damaligen Glarner Arztes und spätern eidg. Fabrikinspektors Dr. Schuler „Aus Glarner Totenscheinen" gab neben anderem hauptsächlich Veranlassung zum Erlass des Fabrikgesetzes zum Schutze der Fabrikbevölkerung beiderlei Geschlechts auf eidgenössischem Boden, nachdem sich eine Regelung auf kantonalem Gebiet als unzweckmässig erwies. Das Fabrikgesetz war aber nur für die eigentliche Grossindustrie bestimmt, zuerst nur für Betriebe mit mehr als 20 Arbeitern. Nach und nach wurde diese Grenze zwar bedeutend herabgesetzt, allein die Ausdehnung auf die zahlreichen Kleinbetriebe war nicht möglich, da der Unterschied zwischen den beiden Betriebsformen der Fabriken und der Werkstätten auch verschiedenerlei Rücksichtnahmen verlangt.

Für die vielen in den Kleinbetrieben beschäftigten Arbeiterinnen und Lehrtöchter war damit die kantonale Gesetzgebung vorerst der einzige, wenn auch unzulängliche Ausweg, denn die schon seit dem Jahr 1801 geforderte schweizerische Gewerbeordnung ist bis heute noch nicht zustande gekommen, nachdem der Volks(?D. R.)entscheid vom Jahre 1894 dem Bund das Recht nicht zuerkennen wollte, hierüber gesetzgeberisch vorzugehen.

*) Verlag A. Francke, Bern. Gr. 8⁰ brosch. 240 S. Preis Fr. 5.—. (M. 5.—.) Zu beziehen durch jede Buchhandlung.